

III ZR 19/50

Verkündet
am 8. Februar 1951

gez. Fieser
Justizangestellter

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs.

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

1. des Kraftfahrers Hermann P. [REDACTED] in K. [REDACTED] bei G. [REDACTED],
2. der Firma Gebrüder [REDACTED], Transportunternehmen in G. [REDACTED]
[REDACTED], Kreis O. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Fräulein Maria H. [REDACTED] in G. [REDACTED] ([REDACTED]), J. [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1951 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Schelb und der Bundes-
richter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiss, Dr. Lisco und
Dr. Pagendarm

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
16. September 1949 wird zurückgewiesen. Die Beklag-
ten tragen die Kosten des Revisionsverfahrens.

Von Rechts wegen.

T a t b e s t a n d :

Am 27. Juni 1945 gegen 10 Uhr vormittags fuhr der aus einer Hanomag-Zugmaschine und zwei Anhängern bestehende Lastzug der Zweitbeklagten, der von Marsberg kam, durch den Ort Westheim in Richtung Scherfede. Der Lastzug wurde vom Erstbeklagten gesteuert. Am Ortsausgang von Westheim (in Richtung Scherfede) befand sich damals auf der linken Seite der Strasse im letzten Haus eine Verkehrskontrollstelle der englischen Besatzungsmacht. Die Strasse, die dort Kleinpflaster hat, war am genannten Tage infolge Regens feucht und schlüpfrig. Als sich der Lastzug dem Ortsausgang näherte, wurde ihm von einem englischen Soldaten plötzlich Halt geboten. Der Fahrer bremste darauf seinen Lastzug ab. Dadurch wurde der letzte Anhänger des Lastzuges so stark nach rechts geschleudert, dass er die in der Nähe eines Baumes am Strassenrand stehende Klägerin erfasste, die schwer verletzt wurde.

Die Klägerin verlangt Ersatz des ihr durch den Unfall entstandenen Schadens; sie fordert die Zahlung eines Betrages von 1969,26 DM nebst Zinsen und die Feststellung der weiteren Schadensersatzpflicht der Beklagten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat den bezifferten Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung getroffen; wegen des weiterhin erhobenen Schmerzensgeldanspruchs hat es die Berufung der Klägerin zu-

18

- 3 -

rückgewiesen. Mit der Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts; die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Von der Haftung nach dem Kraftfahrzeuggesetz kann sich der Erstbeklagte durch den Nachweis entlasten, dass ihn kein Verschulden trifft, die Zweitgeklagte nur durch den Beweis eines unabwendbaren Ereignisses. Das Berufungsgericht hält beide Beweise nicht für geführt.

Aus der eigenen Angabe des Erstbeklagten, er habe eine Geschwindigkeit von 30-35 km/Std gehabt, und aus der unstreitigen Tatsache, dass die Strasse gewölbt und schlüpfrig war, schliesst das Berufungsgericht auf eine zu schnelle Fahrweise. Es versagt dem Fahrer ohne Rechtsirrtum die Berufung darauf, dass die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit nach § 9 Abs 1 StVO 40 km/Std betragen habe; die Einhaltung dieser Grenze entbindet den Fahrer nicht von der Verpflichtung, seine Geschwindigkeit der Vorschrift des § 9 Abs 2 aaO anzupassen. Entscheidend ist, was das Berufungsgericht nicht verkennt, nur die Frage, ob der Erstbeklagte damit rechnen musste, er werde durch ein plötzlich auftauchendes Hindernis gezwungen werden, scharf zu bremsen, so dass die Gefahr des Schleuderns bei dem Zustand der Strasse und der Länge und dem Gewicht des Lastzugs nahe lag. Auch wenn man der Revision in der Annahme folgt, ein Fahrer brauche auch innerhalb einer Ortschaft nicht allgemein mit solchen Möglichkeiten

- 4 -



zu rechnen, so würde dies für die Zeit des Unfalls jedenfalls nicht zutreffen. Auch wenn er von einer Verkehrskontrolle an dieser Stelle nichts wusste, so war ihm, wie das Berufungsgericht feststellt, das Bestehen und die Art dieser Kontrollen bekannt, er sah auch die Menschenansammlung an der rechten Strassenseite. Bei der damaligen Lage musste er auch ohne Rücksicht auf eine Verkehrskontrolle mit der Möglichkeit rechnen, daß sich daraus für ihn eine Notwendigkeit des plötzlichen Bremsens ergeben könne. Es ist daher kein Rechtsirrtum darin zu sehen, wenn das Berufungsgericht aus seinen Feststellungen den Schluss zieht, der der Zweitbeklagten obliegende Entlastungsbeweis für ein unabwendbares Ereignis sei nicht geführt.

Das Berufungsgericht hält aus den gleichen Gründen auch den Beweis nicht für erbracht, dass den Erstbeklagten kein Verschulden treffe. Auch hierin ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen.

Das Berufungsgericht verneint in anderem Zusammenhange eine Verschuldenshaftung des Erstbeklagten mit der Begründung, die Klägerin habe sein Verschulden nicht bewiesen. Es hält die Darstellung der Beklagten für unwiderlegt, der englische Verkehrsposten sei plötzlich aus dem letzten Haus auf der linken Strassenseite des Ortes herausgestürzt, habe sich mitten in die Fahrbahn des Lastzuges gestellt und Halt geboten; der Fahrer habe den englischen Posten erst im letzten Augenblick bemerken können; der Eingang des Hauses, in dem sich die Verkehrs

kontrollstelle befunden habe, sei durch zwei Bäume, eine Trauerweide und eine Linde, verdeckt gewesen; er habe deshalb nicht anders bremsen können, als er es getan habe; der Fahrer sei auch nach Lage der Sache, weil er mit einem plötzlich auftauchenden Hindernis auf der Fahrbahn nicht habe zu rechnen brauchen, nicht zu schnell gefahren. Es geht dabei davon aus, dass der Erstbeklagte nach seiner nicht widerlegten Behauptung am Unfalltage zum ersten Mal nach dem Kriege durch Westheim gefahren sein und nichts von dem dort stationierten englischen Posten gewusst haben will. Aus diesen Ausführungen versucht die Revision vergeblich die Feststellung herzuleiten, dass alle diese Behauptungen auch richtig seien. Sie verkennt dabei die besondere Bedeutung, die die vom Gesetz getroffene Regelung der Beweislast in ihrer bewussten Verschiedenheit für die aus verschiedenen Rechtsgründen hergeleiteten Ansprüche des Geschädigten hat. Die von einander abweichenden Schlussfolgerungen des Berufungsgerichts beruhen auf der richtigen Erkenntnis der rechtlichen Auswirkungen, die sich aus der Unmöglichkeit einer völligen Aufklärung des Sachverhalts ergeben.

Die aus den eigenen Angaben des Erstbeklagten entnommenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben eine Fahrweise, mit der er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt hat. Wenn die Revision meint, die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts enthielten einen inneren Widerspruch, so könnte sich ein darin liegender Rechtsirrtum nur zum Nachteil der Klägerin auswirken, die aber das Urteil nicht angefochten hat. Die Beklagten sind dadurch nicht beschwert.

Ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin hat das Berufungsgericht nicht als erwiesen angesehen, da ihr Standort zur Zeit des Unfalls nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte. Diese von der Revision nicht angegriffenen Erwägungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

Da hiernach das Berufungsurteil einen Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten nicht erkennen lässt, war die Revision mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

gez. Schelb
zugleich für BR Dr. Lisco,
der inzwischen verstorben
ist

gez. Dr. Delbrück, gez. Meiß
gez. Dr. Jagendarm